

Hier finden sie Antworten auf viele Fragen zum Thema Gas-, Gasprüfung und Gastechnik in Österreich:

Allgemeine Infos zur Gasprüfung in Österreich:

Wiederkehrende Überprüfungen der Gasanlage nach Prüfrichtlinie* G 107 bzw. G 607 (Auszugsweise):

1. Die Überprüfung der Gasanlage hat spätestens 2 Jahre nach der Erstabnahme (durch den Hersteller oder Errichter) der Gasanlage zu erfolgen und ist in weiterer Folge alle 2 Jahre durchzuführen. Dies ist im Moment (wie etwas weiter unten erklärt) für die §57a Überprüfung noch nicht zwingend vorgeschrieben. Jedoch wird in einem eventuellen Schadensfall jedes Campingfahrzeug sehr wohl auf die Einhaltung der ÖNORM EN 1949* bzw. Prüfung nach landesspezifischen Prüfrichtlinie* (in Österreich z.B. G 107 aber auch G 607 ist gültig) inkl. Plakette überprüft. Einige Gassachkundige können aufgrund ihrer Ausbildung beide Prüfplaketten (je nach Kundenwunsch) vergeben.



2. Die Überprüfung hat nach der länderspezifischen PRÜFRICHTLINIE* (z.B. G 107 für Österreich oder z.B. G 607 für Deutschland bzw. EU-Raum usw.) zu erfolgen und muss in eine Gasanlagenbestätigung bzw. Prüfbescheinigung eingetragen werden. In dieser Prüfbescheinigung werden gewisse Grunddaten der Gasanlage angeführt. Eine genaue Form der Bescheinigung ist nicht zwingend vorgegeben, aber gewisse Mindestangaben müssen enthalten sein:

Folgende Mindestangaben müssen enthalten sein:

- Eindeutige Fahrzeugidentifizierung (z.B. Kennzeichen oder Fahrgestell Nr.)
- Betriebsdruck der Gasanlage (30 mbar oder 50 mbar)
- Art und Type der verbauten Gasgeräte
- Art und Type des Anlagenaufbaus
- Datum der Gasprüfung
- Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung
- Name des Prüfers inkl. Sachkundigennummer

weitere Angaben sind selbstverständlich möglich. Diese Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Der Betriebsdruck der Gasanlage muss klar und unverwischbar gekennzeichnet sein z.B. durch Aufkleber (siehe Bilder).



3. Die Überprüfung hat durch entsprechend geschulte und berechnigte Sachkundige (z.B. nach G 607 bzw. G 107 Prüfrichtlinie*) zu erfolgen und ist in die Gasanlagenbestätigung (z.B. gelbes DVFG Prüfheft) oder in eine Prüfbescheinigung nach G 107 einzutragen. Es wird eine Prüfplakette mit Jahreszahl vergeben und an gut sichtbarer Stelle aufgeklebt.

4. Mischanlagen (30 mbar und 50 mbar) sind ausdrücklich nicht erlaubt.



Ausnahme: Wenn in eine bestehende 50 mbar Anlage ein 30 mbar Gerät nachgerüstet wird und dafür **zusätzlich ein Vordruckregler nach EG (90/396/EWG)**, z.B. TRUMA Vordruckregler VDR, installiert wird. Ein entsprechender Eintrag in die Gasanlagenbescheinigung ist vorzunehmen.

5. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Gasüberprüfung ist der Fahrzeughalter verantwortlich!!

* ÖNORMEN und Prüfrichtlinien: Dies ist eine Zusammenfassung aller grundlegenden Teile der geltenden Rechtsvorschriften und Normvorgaben ohne Gewähr für Vollständigkeit, da keine der strengen Urheberrechte von Normen und Richtlinien verletzt werden durften !

Diverse Informationen zu Gasnormen sowie zur Gasprüfung für Campingfahrzeuge in Österreich: (Stand 01/2011, inkl. neue Regelung ÖNORM EN 1949 / G 107 neu bzw. G 607)

Hintergrund der Euronorm 1949

Europaweit gab es in der Vergangenheit unterschiedlichste Vorschriften bezüglich Aufbau, Betrieb und Wartung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen. So waren in Österreich und Deutschland Anlagen mit einem Betriebsdruck von 50 mbar üblich. In anderen europäischen Ländern 27-30 mbar. Auch der genaue Aufbau und die Ausstattung von Gasanlagen (z.B. Schlauch- oder Rohrleitungen, Entlüftungen usw.) waren sehr unterschiedlich. Aufgrund dieser Tatsache wurde für den gesamten EU Raum eine einheitliche Norm für den Aufbau, Betrieb und Wartung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen erarbeitet.

Seit 1. Jänner 2006 gelten in Österreich die Bestimmungen der ÖNORM EN1949, die den Aufbau, die Erfordernisse und die Überprüfung von Gasanlagen in Wohnwagen, wohnwagenähnlichen Aufbauten und Reisemobilen regeln. Weiters hat jedes Land entsprechende Prüfrichtlinien für Gasanlagen erlassen (z.B. G 107, G 607 usw.). Diese Vorschriften sind für den ganzen EU Raum gültig und sind von den einzelnen EU Staaten in Gesetzform umzusetzen.

Welche Änderungen bringt die EN 1949 für Gasanlagen in Österreich:

Neuanlagen: Seit 1. Jänner 2006 müssen alle Neufahrzeuge (Reisemobile und Wohnwagen) die in Österreich (sowie auch im sonstigen EU Raum) zum Verkehr zugelassen werden sollen, ausnahmslos diese EN 1949 erfüllen. **Es ist bei Neuanlagen nur noch ein Betriebsdruck von 30 mbar zulässig.**

Altanlagen: Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt installiert wurden, gilt Bestandschutz* und diese dürfen weiterhin in Betrieb bleiben. Der vom Hersteller vorgegebene Betriebsdruck ist einzuhalten. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mischanlagen (30 mbar & 50 mbar) nicht zulässig sind.

Ausnahme: Installation eines zugelassenen Vordruckreglers (z.B. Truma VDR). Dies ist in die Gasanlagenbescheinigung einzutragen. Einschränkungen gibt es beim Betrieb von Gasanlagen während der Fahrt. Hier kommt der Grundsatz der "Einhaltung des derzeit höchsten technologischen Standard" zum Tragen. Die Prüfrichtlinien G 107 bzw. G 607 gelten sowohl für Neu- als auch für Altanlagen und diese sind entsprechend dieser Richtlinien zu überprüfen.

*Hinweis zum Bestandschutz: Durch die gesetzl. Austauschpflicht von Gasreglern und Gasschläuchen nach spätestens 10 Jahren werden auch alle Altanlagen bis spätestens 2016 (= 10 Jahre nach Inkrafttreten der Prüfrichtlinien) ebenfalls dem neuen „Stand der Technik „ entsprechen und der Bestandschutz hat keine

Gültigkeit mehr. **In der Praxis bedeutet es dass die „Altanlagen zwar immer noch 50mbar Betriebsdruck haben werden**, jedoch die Regleranlagen den neuen Normen entsprechen müssen. Alte Reglersysteme (z.B. Duomatic usw.) laufen ersatzlos aus um müssen gegen neue Systeme (z.B CS-System) getauscht werden

Geltungsbereich dieser Vorschriften:

Als Campingfahrzeuge gelten in der Praxis alle Wohnwagenanhänger, Reisemobile sowie wohnwagenähnliche Auf- oder Einbauten in Fahrzeugen die zu Wohnzwecken dienen.

Sonderfälle die nicht unter die ÖNORM EN 1949 fallen:

Mobilheime: fallen nur dann in den Geltungsbereich der ÖNORM EN 1949, wenn eine Herstellerbescheinigung nach EN 1949 vorliegt. Ansonsten gelten diese als Ferienhaus und unterliegen den Vorschriften und Normen die für Gasanlagen in Gebäuden gelten. Hier kann eine Gasprüfung nur durch einen konzessionierten Gas- Wasserinstallateur durchgeführt werden.

Gewerblich genützte Fahrzeuge (z.B. Grillstationen, Marktstände usw.):

Ausdrücklich nicht unter die Vorschriften der ÖNORM EN 1949 fallen alle Fahrzeuge und Anhänger mit gewerblicher Nutzung. Für diese gelten andere bzw. weiterführende Normen, Vorschriften und Prüfrichtlinien (z.B. Gewerbeordnung, Arbeitnehmerschutzvorschriften, AUVA Richtlinien usw.). Hier darf ebenfalls keine Gasprüfung nach G 107 durchgeführt werden.

Die geltenden Bestimmungen im Detail:

G 107: ist die Prüfrichtlinie für den Gassachkundigen in Österreich (praktisch ident mit der G 607neu) nach der die Gasprüfung durchgeführt wird (z.B. Wer darf prüfen, wie wird geprüft, was wird geprüft usw.)

G 607 (neu): ist die Prüfrichtlinie für den Gassachkundigen (z.B. Deutschland und vielen anderen EU Ländern) nach der die Gasprüfung durchgeführt wird (z.B. Wer darf prüfen, wie wird geprüft, was wird geprüft usw.). Sie ersetzt auch die bisher gültigen Richtlinien, z.B. TR Flüssiggas usw.

ÖNORM EN 1949*: Regelt die genauen Einbauvorschriften für Gasanlagen in Campingfahrzeugen und gibt die Details für den Gasanlagenerrichter (=z.B. Fahrzeughersteller, aber auch z.B. ein Selbstausbauer) sowie für die Anforderungen an die verwendeten Gasteile (Regler, Schlauch usw.) vor. Die Einhaltung dieser Errichtungsnorm muss mit einer Erstabnahmebescheinigung (z.B. Prüfbescheinigung nach G 107 oder gelbe Gasanlagenbescheinigung des DVFG) nachgewiesen werden. Als Nachweis dient die Gasanlagenbescheinigung des Errichters der Gasanlage. In der Praxis wurde bereits von den meisten Herstellern, jede neue Gasanlage seit 2000 nach EN1949 verbaut, also sollte es bei Neufahrzeugen aus dem EU Raum keine großen Probleme geben. (Vorsicht bei Importen aus Drittländern !!)

Seit 1. Jänner 2006 müssen alle in Österreich neu zugelassenen Fahrzeuge (auch importierte Gebrauchtwagen, die im Ausland schon zugelassen waren) bei der erstmaligen Zulassung in

Österreich eine EN 1949 Gasanlagenbestätigung beibringen. Dies kann vor allem bei älteren Fahrzeugen (Bj 2000 und älter) fallweise problematisch sein, da diese teilweise die geforderten Vorschriften nicht erfüllen (können). Daher sollte dies vor dem Import unbedingt abgeklärt werden.

Falls keine EN 1949 Bestätigung durch den Hersteller vorliegt, muss zur Vorlage bei der Typisierungsstelle eine **Erstabnahme durch einen Gassachkundigen nach G 107 bzw. G 607 (neuester Stand)** vorgenommen werden. Dafür wird eine Prüfbescheinigung nach ÖNORM EN 1949* ausgestellt.

Weitere ÖNORMEN* die ebenfalls die Errichtungsvorschriften der Gasanlage betreffen und entsprechend berücksichtigt werden müssen:

ÖNORM EN 1645: diverse Zuladungsvorschriften

ÖNORM EN 1646 & EN 1647: Gesundheit & Sicherheit in bewohnbaren Fahrzeugen, insbesondere die Belüftungsvorschriften f. den Betrieb von Gasgeräten

ÖNORM EN 1648: Elektrische Anlagen in bewohnbaren Fahrzeugen

Diese Normen, sowie (je nach Ausführung der Gasanlage) alle eventuell weitere zur ordnungsgemäßen Errichtung notwendige ÖNORMEN*, sind beim Errichten der Gasanlage zu berücksichtigen bzw. einzuhalten. Weiters sind diese bei der wiederkehrenden Gasprüfung auf Einhaltung zu überprüfen.

Nachdem oft angefragt, hier die Erklärung zum Unterschied bzw. die Voraussetzungen der Prüfrichtlinie G 607 und G 107:

Die beiden Prüfrichtlinien sind inhaltlich in den meisten Bereichen ident, ein Unterschied besteht in der Ausbildung der Prüfpersonen:

Die G 107 Prüfberechtigung: erhält man nach dem Besuch eines Fachlehrganges im Rahmen eines Tageskurses. Der Besuch entsprechender vorbereitender Fachkurse ist als Zulassungsvoraussetzung geplant bzw. schon erforderlich. **Der Prüfer darf Gasanlagen nach G 107 prüfen und Prüfbescheinigungen nach G 107 ausstellen. Geprüft werden dürfen nach G 107 alle Gasanlagen in Campingfahrzeugen nach EN 1949 bis zu einem Betriebsdruck von max. 50 mbar!**

Die G 607 Prüfberechtigung: (inkl. Prüfnummer) erhält man nach Besuch eines Ausbildungskurses und der anschließenden positiven Abschlussprüfung beim DVFG. Um zu diesem Kurs zugelassen zu werden, muss man gewisse Auflagen erfüllen (z.B. spezielle Berufsausbildung, sowie langjährige entsprechend fachbezogene Tätigkeit im Unternehmen usw.). Nach dem positiven Prüfungsabschluss kann man beim DVFG um die europaweit gültige Prüfnummer ansuchen.

Änderungen in den gelben DVFG Bescheinigungen sowie die Erstaussstellung von Anlagenprüfbescheinigungen nach DVFG dürfen nur von diesen G 607 geprüften Sachkundigen mit Prüfnummer durchgeführt werden.

Geprüft werden dürfen nach G 607 alle Gasanlagen in Campingfahrzeugen nach EN 1949 bis zu einem Betriebsdruck bis max. 50 mbar und die in der Ausbildung gesondert angeführten Sonderfälle (z.B. Primus oder ALDE Warmwasserheizung) mit höherem Betriebsdruck!

Beide Prüfvarianten sind EU weit gültig und zulässig!!

Caravan Schurian verfügt über die entsprechenden Ausbildungen nach beiden Richtlinien und kann somit, je nach Bedarf und Gasanlagenaufbau, beide Prüfplaketten vergeben.

Betrieb von Verbrennungsheizgeräten in Campingfahrzeugen während der Fahrt (Heizgeräte Richtlinie 2001/56/EG):

Ein kleiner Auszug aus den Anforderungen an die Gasanlage, damit der Betrieb der Heizung bzw. anderer Gasgeräte während der Fahrt erlaubt ist:

1. Die Gasanlage muss mit einem Gasregler nach EN 12864 (z.B. Mono Control CS, Duo Control CS Truma SecuMotion, GOK usw.) ausgestattet sein. Der Betriebsdruck beträgt grundsätzlich 30 mbar. Ein Betrieb mit 50 mbar Betriebsdruck ist nur mit den CS Systemen zulässig.

Auf diesen Regleranlagen ist ein Durchflussbegrenzer inkl. Sicherheitsabschalter verbaut, der bei einem Störfall sofort den Gasdurchfluss unterbricht. Es gibt wahlweise auch Regleranlagen mit Zweiflaschenanschluss. Diese Regler entsprechen allen gültigen Vorschriften (EN12864 & EN13786) und sind daher auch für den streng geregelten gewerblichen Bereich zugelassen (eventuelle Länderspezifische weitere zusätzliche Auflagen sind unbedingt zu beachten!!)

2. Die Verbindung zum Gasrohr muss mit einem speziellen Druckschlauch (mit länderspezifischen Anschluss (in Europa gibt es 5 verschiedene Varianten) sowie einer Schlauchbruchsicherung durchgeführt werden.

Wichtige Informationen zum Bestandschutz von Altanlagen:

Diese Richtlinie gilt für entsprechend ausgestattete Fahrzeuge ab Erstzul. 2007 und nur mehr diese dürfen während der Fahrt Verbrennungsheizgeräte betreiben. Bei älteren Anlagen die bisher schon während der Fahrt betrieben werden durften, ist ein Betrieb während der Fahrt generell nur mehr mit Gasreglern nach EN 13786 (50 mbar oder 30 mbar), unter Berufung auf den Bestandsschutz (vorläufig) noch zulässig !

Hier kommt der Grundsatz der "Einhaltung des derzeit höchsten technologischen Standard" zum Tragen!! Bei den alten Anlagen wurde nur ein einfacher Gasregler mit Schlauchbruchsicherung verbaut. Durch die altersbedingte Austauschpflicht für Gasregler nach spätestens 10 Jahren sollten diese Regleranlagen in der Praxis schon vom Markt verschwunden sein bzw. in Kürze verschwinden. In Frankreich ist bzw. war ein Betrieb während der Fahrt mit solchen Altanlagen generell nicht erlaubt! Hier können nun die neuen CS Reglersystem eingesetzt werden, da es diese auch in einer 50 mbar Version gibt.

© Christian Schurian

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Verkehr und Fahrzeugtechnik (Fachgruppe 17.50 Wohnwagen, Wohnmobile, Gasanlagen, Campingzubehör)

Alle Daten, Texte, Informationen und Bilder auf diesen Seiten sind urheberrechtlich geschützt. Zitate und sonstige Verwendung (auch auszugsweise) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

Alle Inhalte und Informationen dieser Webseiten sind nach besten Wissen und den derzeit geltenden Normen, Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen (Stand 10/2013) zusammengestellt. Es wird jedoch ausdrücklich keine Haftung, Verantwortung oder Gewähr für Vollständigkeit und eventuelle Rechtsverbindlichkeit übernommen! Änderungen und Irrtum vorbehalten!